

VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR FERTIG-, FORMTEILE, WERKZEUGE UND VORRICHTUNGEN
(vom 1. September 2018)

1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen einem AG (im Folgenden "AG" genannt) und POLYTEC ELASTOFORM GmbH (im Folgenden "AN" genannt), soweit ein Einzelvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht abweichende Bedingungen dieser Verkaufsbedingungen ihre Gültigkeit behalten. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese Verkaufsbedingungen des AN als vom AG anerkannt. Einkaufsbedingungen des AG sind für den AN nur dann verbindlich, wenn diese vom AN gesondert anerkannt werden. Mündliche Abreden sind nur dann wirksam, wenn diese von einer vertretungsbefugten Partei des AN schriftlich unterzeichnet wurden bzw. eine Änderung der Auftragsbestätigung ausgegeben wird. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der AN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom AG nachweislich widersprochen wird.

2. ANGEBOTE

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien unserer Mitarbeiter oder von diesen Vertragsabschluss abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere ausdrücklich bestätigende schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.2. Kommt kein Auftrag zu Stande ist der AN berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc. zu vernichten).

3. VERSAND, VERPACKUNG

- 3.1. Soweit anderweitig nicht anders vereinbart wurde, hat der AN die Waren EXW „Ab Werk“ gemäß Incoterms 2010 zu liefern (Bekanntgabe der Versandbereitschaft).
- 3.2. Für Verpackung und Kennzeichnung der Waren gelten die Standards des AN. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung und erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des AG und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 3.3. Versicherungen über die verkaufte Ware, insbesondere Transport-, Diebstahl-, Feuer- und Bruchversicherungen werden durch den AN nicht abgeschlossen, es sei denn, dass dies gesondert ausdrücklich vereinbart wurde.

4. PREIS, ZAHLUNG, RECHNUNG

- 4.1. Der Gesamtpreis der vertraglichen Verpflichtungen des AN, dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit (im Folgenden "Vertragspreis" genannt) wird gesondert vereinbart.
- 4.2. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Zahlungsbesicherung wird gesondert vereinbart.
- 4.3. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen vom AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 4.4. Rechnungen dürfen elektronisch versandt werden.

5. LIEFERUNG, VERZUG

- 5.1. Die Lieferung der Waren hat gemäß den angegebenen Lieferterminen in der Auftragsbestätigung zu erfolgen, wobei die Lieferzeit unverbindlich ist.
- 5.2. Bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebengebühren behält sich der AN das Eigentumsrecht an Waren vor. Die Gefahr geht mit Lieferung an den AG über.
- 5.3. Der Terminplan beginnt erst nach Erhalt der Zahlungsbesicherung gemäß Art. 3.2 und Dokumente (im Folgenden "Inkrafttreten" genannt). Wird sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss entsprechend geleistet, kann der AN ohne Haftung gegenüber dem AG vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Verzögert der AG durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten oder Vorleistungspflichten (zB Freigaben) die Abnahme oder kann die Lieferung der Waren aus Gründen, die nicht in die Sphäre des AN fallen nicht termingerecht erfolgen (Annahmeverzug des AG), so kann der AN unter Setzung einer Nachfrist Schadenersatz für angefallene Mehrkosten und bei Eigeneinlagerung darüber hinaus Lagerungskosten

iHv mind. 1 % des auf die eingelagerte Maschine entfallenden Rechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag verlangen. Weiter kann der AN unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN berechtigt, den gesamten Kaufpreis, zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 10 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom AG zu verlangen. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Ansprüche unberührt.

- 5.5. Der AN hat Anspruch auf Zahlung aller Kosten/Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.
- 5.6. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der AN ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000) verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6. FORMTEILE, FERTIGTEILE

- 6.1. Besondere Prüfungen der Fertigteile (zB Schältests, elektrische, mechanische etc.) müssen ausdrücklich gesondert vereinbart werden und die Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des AG.
- 6.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem AN diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens bzw. der Firma und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der AN der Veräußerung zugestimmt hat. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an den AN abgetreten und er ist jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Einvernehmlich wird vereinbart, dass die Vorbehaltsware auch nach Monaten als selbständige Bestandteile gelten.
- 6.3. Der AN das Recht, die Bestellmenge über- oder unterzuliefern.

7. WERKZEUGE, VORRICHTUNGEN

- 7.1. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt der AN keine Verantwortung. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes vom AN gemacht werden oder an vom AG beigestellten Zeichnungen und Mustern durch den AN Änderungen angeregt werden.
- 7.2. Presswerkzeuge, Spritzwerkzeuge, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den AG angefertigt werden, bleiben stets Eigentum des AN, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für diese Werkzeuge stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten dar. Die Aufwendungen für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, Probe und Instandhaltung sind dadurch nicht gedeckt. Die Ausfolgerung von Werkzeugen an den AG bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen des AN in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den AG ausgeschlossen.
- 7.3. Falls innerhalb von 3 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können Werkzeuge im Eigentum des AN nach Gutdünken anderweitig verwendet oder nach seiner Wahl verschrottet werden.
- 7.4. Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen können ohne Anrechnung von Werkzeug-Instandsetzungskosten nur so lange geschehen, als der Zustand der Werkzeuge ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung der Werkzeuge oder Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des AG behoben, ebenso trägt der AG die Kosten aller von ihm veranlassten Werkzeugänderungen.

8. MATERIAL-, TEILEBEISTELLUNG

- 8.1. Werden Materialien in Form von Einlege- bzw. Montageteilen vom AG beigestellt, so sind diese auf dessen Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Außer in Fällen von höherer Gewalt trägt der AG die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechung. Bezüglich beigestellter Materialien und Teile trifft den AN keine Wareneingangsprüfung außer diese wurde gesondert vereinbart.

- 8.2. Die Beistellung von Teilen zur Beschichtung erfolgt ausschließlich mit Zuführung von für den Rücktransport geeigneter Verpackung auf Kosten und Gefahr des AG.
- 8.3. Für vom AG beigestellte Formen, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Fertigungsbeihilfe übernimmt der AN die Verpflichtung, diese Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der AN nicht für Verlust oder Beschädigung durch höhere Gewalt.
- 9. WERKZEUGBEISTELLUNG**
- 9.1. Bei Werkzeugen aller Art, welche vom AG dem AN beigestellt werden, trägt alle dem AN für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge erwachsenden Kosten der AG.
- 9.2. Abmaße der Werkstücke (Toleranzen) sind bei Auftragserteilung mit dem AN ausdrücklich zu vereinbaren. Für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung besteht, werden mit der den Werkstoff und der Form des Werkstückes entsprechenden möglichen Abmaßgenauigkeit bzw. entsprechend der größten Abmaßgrenze zutreffender Normen eingehalten.
- 9.3. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Einhaltung von Maßvorgaben und Toleranzen gemäß Zeichnungen sowie einwandfreie Optik übernommen.
- 10. GEWÄHRLEISTUNG**
- 10.1. Der AN gewährleistet, dass die Waren, falls nicht anders angegeben, gemäß den Verkaufsbedingungen geliefert werden, der technischen Spezifikation oder dem Erstmuster entsprechen und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt werden. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder Funktion übernommen. Für Waren, die nach Vorgaben des AG hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der AG die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht nach seiner Wahl in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung der Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen. Für Waren, die unter Gewährleistung ersetzt werden, hat der AG den Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Datum des Ersatzes. Sämtliche Gewährleistungsfristen enden spätestens 24 Monate ab Erstlieferung.
- 10.3. Diese Gewährleistung wird unter den folgenden Bedingungen gewährt: (i) Der AG hat es nicht unterlassen, den AN sofort nach Lieferung - oder sofort nachdem der Mangel mit angemessener Aufmerksamkeit hätte entdeckt werden können - schriftlich zu benachrichtigen und (ii) der AG weist nach, dass der Mangel vom AN zu vertreten ist, wobei § 924 ABGB abbedungen wird. Die Gewährleistungspflicht des AN gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, Beschädigung oder Änderungen durch eine andere Person als den AN oder dessen Beauftragten und/oder normaler Abnutzung beruhen.
- 10.4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 10.5. Lässt sich der AN die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der AG, falls nichts anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den AG erfolgt, falls nicht anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des AN.
- 11. HAFTUNG**
- 11.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und zwar beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis max. 5 % der Auftragssumme.
- 11.2. Ansprüche des AG wegen Gewinn-, Produktions- oder Verdienstaussfall, Nutzungsentgang, Betriebsunterbrechung, Verlust von Aufträgen, Informations- und Datenverlust, vertraglichen Ansprüchen von Dritten gegenüber dem AG und irgendwelche sonstige indirekte und/oder mittelbare und/oder Folgeschäden oder Verluste, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Personenschäden.
- 11.3. Die Beschränkungen der Haftung des AN gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten auch für das Personal des AN.
- 11.4. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der AG allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung durch den AN beraten wurde. Für Ergebnisse aufgrund vom AG beigestellten Materialien übernimmt der AN keine Haftung.
- 12. GEHEIMHALTUNG, GEISTIGES EIGENTUM**
- 12.1. Der AG erklärt sich hiermit einverstanden, sämtliche Informationen, die er vom AN erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für Montage, Betrieb und Instandhaltung der Waren vorgesehen, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AG, oder (ii) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AN bereits im Besitz des AG, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der AG von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AN erhalten hat.
- 12.2. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AN an Engineering, Dokumentation, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AN. Die vom AN an den AG übermittelte Dokumentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.
- 12.3. Informationen, welche durch diesen Artikel 11 geschützt sind, sollen nicht in der Absicht auf Fertigung von Ersatzteilen oder Austauschteilen durch den AG selbst oder durch Dritte, welche vom AG engagiert werden, verwendet werden.
- 12.4. Diese Bestimmungen dieses Artikels gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus.
- 13. BEENDIGUNG**
- 13.1. Der AN kann diesen Vertrag bei (i) wesentlichen Vertragsverletzungen durch den AG, die trotz schriftlicher Aufforderungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgestellt werden; oder (ii) wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des AG beenden.
- 13.2. Im Fall einer Vertragsbeendigung durch den AG ist der AN berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Beendigung die ihm zustehenden Zahlungen zu erhalten. Bei Beendigung ohne Verschulden des AN ist der AN berechtigt, vom AG i) den Vertragspreis abzüglich der bei ihm nicht angefallenen Kosten und Ausgaben zu erhalten, und (ii) hinsichtlich sämtlicher nicht vom AN verschuldeter Schäden freigestellt zu werden, welche aus der Beendigung resultieren.
- 13.3. Der AN ist insbesondere ermächtigt, die Vertragserfüllung einzustellen, wenn der AG mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.
- 14. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**
- 14.1. Als Gerichtsstand wird der Sitz des AN vereinbart.
- 14.2. Es gilt österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980).
- 15. SONSTIGES**
- 15.1. Der AN ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, wenn der Erfüllung Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der AN hat sich sorgfältig um alle notwendigen Exportlizenzen für seinen Liefer- und Leistungsteil zu bemühen. Der AG hat ihn dabei zu unterstützen und hat alle nötigen Erklärungen und Dokumente beizustellen. Falls eine Exportlizenz nicht oder nicht in angemessener Zeit erteilt oder widerrufen wird, werden AG und AN in einer eigenen Vereinbarung eine Ersatzlösung vereinbaren. Alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten hat der AG zu tragen. Ansprüche gegen den AN wegen nicht oder zu spät erhaltener bzw. widerrufenen Exportlizenzen sind ausgeschlossen.
- 15.2. Änderungen der Verkaufsbedingungen und/oder des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift von AG und AN. Jede aufgrund von (i) Gesetzesänderungen, (ii) Änderungen von Standards oder (iii) behördlicher Forderungen notwendig gewordene Änderung des Vertrags und der vertraglichen Verpflichtungen des AN nach Unterzeichnung dieses Vertrages, geht auf Rechnung des AG. In jedem Fall informieren sich AG und AN gegenseitig sofort, wenn solche Änderungen erforderlich werden.
- 15.3. Keine Partei ist in Fällen höherer Gewalt zu belangen. Für die Zwecke dieses Vertrages wird Höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch Höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte und das eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Regierungshandlungen, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen

einschließlich zB Hochwasser, Erdbeben, Taifune etc. Falls die Vertragserfüllung durch Höhere Gewalt länger als 3 Monate für einen Einzelzeitraum behindert ist, hat der AN die Wahl, den Vertrag zu beenden, wenn der AG dem AN zusätzliche Kosten und Ausgaben nicht rückerstattet, die dem AN durch Fortsetzen der Vertragserfüllung entstehen. Zusätzliche Kosten für die ersten 3 Monate sind nicht Gegenstand einer Kostenrückerstattung.

- 15.4. Der AG ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt wurde oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Der AN kann Forderungen gegenüber den AG mit Forderungen der POLYTEC HOLDING AG und deren verbundenen Gesellschaften aufrechnen.
- 15.5. Der AG ist zu einer Abtretung seiner Forderungen gegen den AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des AN berechtigt.
- 15.6. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Soweit in der unwirksamen Bedingung ein wirksamer Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.